

Firmenstempel

An die  
Stadtgemeinde Kufstein  
Abt. Stadtpolizei  
Salurnerstraße Nr. 1  
6330 Kufstein

<b>Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Straßenverkehrsordnung</b>
---

Antragsteller:

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:.....

.....

 Festnetznummer:

 Handynummer:

Fax:

E-Mail - :

Durchführendes Unternehmen:

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:.....

.....

 Festnetznummer:

 Handynummer:

Fax:

E-Mail - :

Es wird um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Absatz StVO 1960, in der gültigen Fassung, mit folgenden Angaben angesucht.

Fahrtstrecke im Stadtgebiet von Kufstein:

Beladeort:.....

Entladeort ( genaue Angaben):.....

**Tag bzw. Zeitraum zur Durchführung der Fahrt(en)**

Anzahl der Fahrten:

- 1 Fahrt
- 1 Fahrt mit Rückfahrt
- 1 Fahrt mit Leer-Rückfahrt
- Mehrere Fahrten

**Amtliche(s) Kennzeichen und Art des Fahrzeuges**

Kennzeichen:.....

- LKW
- Anhänger
- Zugmaschine
- Sattelzugfahrzeug
- Tiefladeanhänger

**Zulässiges Gesamtgewicht**

Zulassungsschein(e) in Kopie beilegen

**Zulassungsbesitzer**

Vor- Zuname:

Anschrift:

Tel. Nr.: .....

 Festnetznummer:

.....

 Handynummer:

XX

Lenker des Fahrzeuges:

Vor- Zuname:

Anschrift:

Tel. Nr.:.....

 Festnetznummer:

.....

 Handynummer:

**Genauere Beschreibung der Fahrtstrecke**

**Art des Transport/Ladegutes**

Ladegut besteht aus (genaue Angaben, keine allgemeingriffe):

.....  
.....

**Kosten**

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von € 14,30
- (2) Tarifpost der Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung 2007 (GVAV)  
Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten. ( § 45 Abs.2 )
  - a) Soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für LKW handelt
    - 1) Für eine einmalige Fahrt/incl. R € 15.--
    - 2) Für eine Dauerbewilligung ( befristet 1 Jahr ) € 150.--

**Bewilligungspflicht**

Nach § 45 StVO kann die Behörde auf Antrag durch Bescheid die Benützung von Straßen mit Fahrzeugen oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten bewilligen, wenn das Vorhaben im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt, sich anders nicht durchführen lässt und keine erheblichen Erschwerungen des Verkehrs und keine wesentlichen Überbelastungen der Straße verursacht.

In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlichen oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen.

Eine Bewilligung ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen.

**Hinweis**

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn **das Formblatt genauestens** und vollständig ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist bekannt, dass der beabsichtigte Transport **erst nach Aushändigung der beantragten schriftlichen Bewilligung, welche vom Kraftfahrzeuglenker in Original bei der Transportdurchführung mitzuführen ist,**

durchgeführt werden darf und dass die geltenden straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ebenso wie die allfälligen Verkehrsbeschränkungen unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten sind.

Da für diese Anträge Ermittlungen beim Straßenerhalten (Baustellen, Engstellen, Fahrbahnzustand etc.) erforderlichen sein können, ist der Antrag rechtzeitig( mind. 14 Tage vor Fahrtritt ) einzureichen.

Datum

Unterschrift.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Zulassung, Kraftfahrzeugpapiere in **Ablichtung**
- b) Unterlagen für Ladegut